

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 **München, den 30. April** **2024**

Datum	Inhalt	Seite
25.3.2024	Bekanntmachung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags 02-26-D	66
9.4.2024	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung 2030-2-31-F	70
11.4.2024	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	71
11.4.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	72
28.3.2024	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 27. März 2024 im Bayerischen Ministerialblatt vom 28. März 2024 Nr. 151 2015-1-1-V	73

02-26-D

Bekanntmachung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags

vom 25. März 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 13. März 2024 (Drs. 19/713) dem im Zeitraum vom 20. November bis 31. Dezember 2023 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 25. März 2024

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,

der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
sowie
die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“
genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsver-

trag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die

Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 19.12.23

K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern

München, den 22.12.2023

M. S ö d e r

Für das Land Berlin

Berlin, den 07.12.23

K a i W e g n e r

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 27.11.2023

D i e t m a r W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 21.12.23

A. B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg		Für das Saarland	
Hamburg, den 19. Dezember 2023	T s c h e n t s c h e r	Saarbrücken, den 21.12.23	Anke R e h l i n g e r
Für das Land Hessen		Für den Freistaat Sachsen	
Wiesbaden, den 20.11.23	Boris R h e i n	Dresden, den 19.12.2023	Michael K r e t s c h m e r
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern		Für das Land Sachsen-Anhalt	
Schwerin, den 31.12.2023	S. O l d e n b u r g	Magdeburg, den 21.12.23	Reiner H a s e l o f f
Für das Land Niedersachsen		Für das Land Schleswig-Holstein	
Hannover, den 27.11.2023	Stephan W e i l	Kiel, den 21.12.2023	G ü n t h e r
Für das Land Nordrhein-Westfalen		Für den Freistaat Thüringen	
Düsseldorf, den 28.12.23	Hendrik W ü s t	Erfurt, den 13.12.2023	Bodo R a m e l o w
Für das Land Rheinland-Pfalz		Für die Bundesrepublik Deutschland	
Mainz, den 29.11.2023	Malu D r e y e r	Berlin, den 21.12.2023	Nancy F a e s e r

2030-2-31-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

vom 9. April 2024

Auf Grund des Art. 93 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 595) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543; 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Februar 2023 (GVBl. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchst. bb wird aufgehoben.

bb) Doppelbuchst. cc wird Doppelbuchst. bb.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Angabe „und bb“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zur Betreuung eines erkrankten Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist sowie zur Begleitung eines solchen Kindes bei einer stationären Behandlung kann Beamten bei entsprechendem Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Dienstbefreiung bis zu 80 %

des Ausmaßes gewährt werden, auf das Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 45 SGB V geltend machen können. ²Für die verbleibenden 20 % besteht ein Anspruch auf Freistellung nach § 13. ³Für den nach § 45 Abs. 1 SGB V erforderlichen Nachweis gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. ⁴§ 3 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „ , deren Dienst- oder Anwärterbezüge – ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung – im Monat des Beginns der Freistellung ein Zwölftel der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten,“ gestrichen und die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB V“ ersetzt.

2. In § 26a Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

München, den 9. April 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 11. April 2024

Auf Grund des Art. 11 Nr. 4 und 7 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalauswesen (BayGMPP) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2023 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Außerbayerische Stellen können Daten gemäß Art. 7 Abs. 4 BayGMPP abrufen, wenn die Abrufe über eine zentrale Stelle des anfragenden Bundeslandes erfolgen oder die Abrufberechtigung dort in anderer Weise festgestellt wurde.“

2. § 13 wird aufgehoben.

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird Satz 3, nach den Wörtern „1. Oktober des“ wird das Wort „jeweiligen“ und nach den Wörtern „auch dieser Kinder“ die Wörter „nach Satz 1 und 2“ eingefügt.

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- c) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „den Sätzen 2 bis 4“ ersetzt.

4. § 16 wird aufgehoben.

5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „70.“ durch die Angabe „76.“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 3 wird das Wort „Paßgesetzes“ durch das Wort „Passgesetzes“ ersetzt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Angabe „Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (PPDAV)“ durch die Angabe „Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Datenabrufverordnung“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

München, den 11. April 2024

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 11. April 2024

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

§ 1

Die Tabelle in § 102 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 15. November 2023 (GVBl. S. 616) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr.	Staat	für ein erstes oder zweites Kind	für ein drittes oder weiteres Kind
1	Estland	187,50 €	225,00 €
2	Griechenland	187,50 €	225,00 €
3	Kroatien	187,50 €	225,00 €
4	Lettland	187,50 €	225,00 €
5	Litauen	187,50 €	225,00 €
6	Polen	187,50 €	225,00 €

7	Portugal	187,50 €	225,00 €
8	Slowakei	187,50 €	225,00 €
9	Slowenien	187,50 €	225,00 €
10	Spanien	187,50 €	225,00 €
11	Tschechische Republik	187,50 €	225,00 €
12	Ungarn	187,50 €	225,00 €
13	Zypern	187,50 €	225,00 €
14	Bulgarien	125,00 €	150,00 €
15	Rumänien	125,00 €	150,00 €“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

München, den 11. April 2024

**Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

2015-1-1-V

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung**

vom 27. März 2024

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 151 vom 28. März 2024 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612